

rend er z. B. in England in der Eisen- und Stahlindustrie seit 1906 größtenteils besteht, während durch ein Gesetz vom 15. August 1919 der Achttundentag im Kohlenbergbau unter Tag sogar durch einen Siebenstundentag ersetzt worden und die Washingtoner Übereinkunft über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Personen durch ein Gesetz im Jahre 1921 durchgeführt worden ist. Der Höhepunkt solch erstaunlicher Behauptungen findet sich in den Ausführungen des Dr. Habersbrunner, der am 22. März 1922 Herrn von Siemens im Sozialpolitischen Ausschusse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vertreten hat und im übrigen Geschäftsführer des Verbandes der Glasindustriellen ist. Er hat da von einer Verlängerung der achttündigen auf eine zwölfstündige Arbeitszeit in der Tschechoslowakei wiederholt gesprochen.¹⁾ „Wird sich die deutsche Arbeiterschaft,“ rief er aus, „beschämen lassen von ausländischen Arbeitern, wenn ich Ihnen beweise, daß ausländische Arbeiter der Suspendierung des Achttundentages zugestimmt haben, und ich habe da auf die Gesetzgebung verwiesen, die z. B. in der Tschechoslowakei den Achttundentag aufgehoben und in den Zwölfstundentag verwandelt hat“. Als ich dies las, wollte ich meinen Augen nicht trauen. Ist doch in der Tschechoslowakei die achttündige Arbeitszeit von der tschechoslowakischen Nationalversammlung zu Ehren und zur Begrüßung des Präsidenten der Republik, der fast ein Viertelfjahrhundert vom Katheder aus für den Achttundentag eingetreten war, am Tage vor dessen Ankunft beschlossen worden, und nachdem die Produktion sich dem Gesetze gut angepaßt hat, wird das Gesetz über den Achttundentag und seine Befolgung als wesentlicher Bestandteil des gesamten republikanischen Systems bezeichnet. Ich habe daher nach Prag geschrieben, ob sich vielleicht in der allerneuesten Zeit etwas ereignet habe, was Dr. Habersbrunner rechtfertigen könnte, und ein erstauntes „Nein“ zur Antwort erhalten. Da es den Sachverständigen, die im Sozialpolitischen Ausschusse des Reichswirtschaftsrats vernommen wurden, bekannt war, daß die Tschechoslowakei das Washingtoner Abkommen, über das ihr Achttundengesetz noch hinausgeht, ohne Vorbehalt ratifiziert hat, hätten Dr. Habersbrunners damit unvereinbare Behauptungen doch auch den Vertreter der Wissenschaft im Sozialpolitischen Ausschusse veranlassen können, sich in Prag zu erkundigen, wie es mit ihrer Richtigkeit steht.

¹⁾ Siehe Reichsarbeitsblatt vom 15. Nov. 1922, S. 641*, 670*.